



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. August 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 24. August 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vertreten.

Fre 15/08

Vorblatt
zum Entwurf betreffend
Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur
vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

P (LVA)

A. Problem

Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (HAGIHKG) vom 6. November 1957 regelt ergänzende Vorschriften zum Bundesgesetz (IHKG) u.a. über die Errichtung und Auflösung von hessischen Industrie- und Handelskammern (IHKn), die Aufsichtsmittel der Rechtsaufsicht (HMWVW), die Vollstreckungshilfe durch die Gemeinden und Landkreise bei Bescheiden der IHKn, die Beamtenernennung durch eine IHK sowie die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Sachverständigen. Das Gesetz wurde zuletzt bis zum Jahr 2027 (GVBl. 2024 Nr. 52) verlängert. Die nach dem Leitfaden der Landesregierung für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) notwendige Evaluation wurde im Laufe des Jahres 2024 durchgeführt.

Angehört wurden der Hessische Landkreistag e.V. (HLT), der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. (HStGB), der Hessische Städtetag sowie der Hessische Industrie- und Handelskammertag e.V. (HIHK).

B. Lösung

Als Ergebnis der Evaluation werden zwei inhaltliche Änderungen im Gesetz vorgenommen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird um das Wort „Vollstreckungsstellen“ ergänzt.

Die Regelung entspricht derjenigen für die Vollstreckung zugunsten von Gemeinden in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG):

„Für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen vollstreckt die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört.“

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass viele kleinere hessische Gemeinden zwar zuständige Vollstreckungsbehörden sind im Sinne des Gesetzes, jedoch trotzdem über keine eigene Vollstreckungsstelle mit Vollziehungsbeamten bzw. mit dafür zuständigen Verwaltungsmitarbeitern verfügen.

2. In § 5 Abs. 1 wird der Katalog der Tätigkeitsgebiete für freiberuflich tätige Personen erweitert, für welche sie als Sachverständige öffentlich bestellt und beeidigt werden können. Die Erweiterung erfolgt durch Einfügung des Wortes „insbesondere“.

Der bisher aufgeführte Katalog der freien Berufe beschränkte sich auf Personen, deren Tätigkeit in das Gebiet der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Bank- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft oder des Verkehrswesens fällt. Dieser Katalog wurde als nicht mehr aktuell befunden, da aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung neue Tätigkeitsfelder hinzukommen. Es wurde daher in § 5 Abs. 1 das Wort „insbesondere“ eingefügt. Hierdurch sind die IHKn künftig nicht mehr auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Tätigkeitsgebiete beschränkt.

Das Gesetz soll um 10 Jahre bis zum Jahr 2037 verlängert werden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

☒ Es bestand kein Änderungsbedarf.

☐ Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen
Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern***

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch „7. August 2021 (BGBl. I S. 3306)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch „muss“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vollziehungsbeamte“ die Wörter „oder Vollstreckungsstellen“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Tätigkeit“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
4. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2027“ durch „2037“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

* Ändert FFN 50-1

Begründung:

Zu Nr. 1 (§ 1)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Die Regelung entspricht derjenigen für die Vollstreckung zugunsten von Gemeinden in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG):

„Für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen vollstreckt die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört.“

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass viele kleinere hessische Gemeinden zwar zuständige Vollstreckungsbehörden sind im Sinne des Gesetzes, jedoch trotzdem über keine eigene Vollstreckungsstelle mit Vollziehungsbeamten bzw. mit dafür zuständigen Verwaltungsmitarbeitern verfügen.

Zu Nr. 3 (§ 5)

Der bisher aufgeführte Katalog der freien Berufe beschränkte sich auf Personen, deren Tätigkeit in das Gebiet der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Bank- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft oder des Verkehrswesens fällt. Dieser Katalog wurde als nicht mehr aktuell befunden, da aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung neue Tätigkeitsfelder hinzugekommen sind. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in § 5 Abs. 1 HAGIHKG sind die IHKn künftig nicht mehr auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Tätigkeitsgebiete beschränkt.

Zu Nr. 4 (§ 8)

Das Gesetz soll um 10 Jahre verlängert werden. Es wurde eingehend evaluiert.

Wiesbaden, den 25. 08. 2026

Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum



(Mansoori)